

geln gehörten Kanalarbeiter an ihm, welcher vielen trenn im Gedächtnis bleiben wird.

Wahlkämpfe. Der 33jährige italienische Zementarbeiter Turbini wollte am Sonntag mit dem Zug nach Gingen fahren, bestieg den Wagen, als der Zug schon in Bewegung war und stürzte auf die Schienen. Er wurde von 2 Wagen überfahren und am Unterleib durchbar verletzt. Im Güterkippen starb er bald darauf.

Mergentheim. Montag mittig ist ein Brief des Herrn Ministerpräsidenten v. Mittnacht eingelaufen, worin folgendes ausgeführt ist: „Nachdem ein Komité mittels Schreibens vom 18. und 24. Sept. den Herrn Ministerpräsidenten wiederholt um Wiederannahme einer Wahl zum Landtag gebeten habe, um dem Bezirk einen schweren Wahlkampf zu ersparen, so glaube er, im Hinblick darauf, daß er Smal nacheinander im Bezirk Mergentheim gewählt worden sei und 39 Jahre dem Landtag angehört, eine Wiederwahl annehmen zu sollen; falls er mit entschiedener Mehrheit gewählt werde.“ — Albert Treiber, der an gleichen Tage in Weiskirchen als Kandidat des Bundes der Landwirte proklamiert wurde, hat infolgedessen seine Kandidatur zurückgezogen.

Deutsches Reich. **Berlin.** Generalfeldmarschall Graf v. Waldersee hat nach seinem Eintritt in Ruhe am 27. September seine militärische Thätigkeit in Weiskirchen begonnen. — Die zweite Division des ersten Geshwadern traf am 28. September in Taku ein.

Friedrichshagen. Graf Bülow traf am Samstag hier aus Kottbus mit seiner Gemahlin und seiner Schwiegermutter Madama Minghetti zum Besuche des Fürsten und der Fürstin Herbert Bismarck ein. Nach dem Frühstück geleitete Fürst Bismarck seine Gäste ins Mausoleum und unternahm später eine Spazierfahrt mit ihnen in den Sackfenwald. Graf v. Bülow feste mit dem Abendzug seine Reise nach Berlin fort.

Einach. Prinz Bernhard Heinrich von Sachsen-Weimar-Eisenach ist Montag morgen 8 Uhr gestorben. **Mainz.** Der Schiffer Saund in Bingen, der angeklagt war, am Osterdienstag das Bootsglück bei Bingen verschuldet zu haben, wurde von der Strafkammer zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.

Staten. In der Nacht zum 30. September ging in Genoa ein mehrere Stunden andauernder Wolkenbruch nieder. Die Wassermassen brachen die Mauern des Bahnhofs an der Porta Principe zum Einsturz und überfluteten das Postbureau. Die Postbeamten erlitten Verletzungen. Im Bureau lagende Briefe wurden weggeschwemmt. Das Wasser überschwemmte auch die Schienen und bedeckte sie mit Schlamm, so daß die Züge außerhalb des Bahnhofs halten mußten. In der Umgebung der Stadt wurden viele Brücken weggerissen, Deiche beschädigt und Land

überschwemmt. Man befürchtet, daß auf einem Landgut 6 Personen umgekommen sind. Kruppen gingen zur Hilfeleistung in die benachbarten Ortsschaften ab.

Großbritannien. **London.** Lord Roberts ist an Stelle von Boscawen zum Oberbefehlshaber der Armee ernannt worden. In Krankeitskurse zu Glastonbury ist der sechste Todesfall an Pest vorgekommen.

Asien. **Die Unruhen in China.** Nachgerade wirken die krampfhaften Bemühungen gewisser halbamtlicher Zeitungsredakteure, einen vollen Erfolg des Wilow'schen Rundschreibens festzustellen, nicht einmal mehr belustigend. Alle Welt weiß, daß die „Einigkeit“ der Mächte längst schmählich in die Brüche gegangen ist, und so lebhaft man dies auch bebauern mag, so unglücklich wäre es doch, nach Art des Bogels Stauß den Kopf in den Busch zu stecken und so zu thun, als hinge der Himmel voller Geigen, statt voller Gewitterwolken. So bestatigt das Pariser Blatt „Matin“ die Meldung der „Morning Post“, daß nach einem eingehenden Meinungsaustausch zwischen den Kabinetten von Paris, Berlin und Petersburg jetzt jede, selbst die kleinste Meinungsverschiedenheit zwischen Frankreich, Deutschland und Rußland beseitigt erscheinen. Rußland habe eingewilligt, seinen Gesandten und seine Kruppen so lange in Peking zu lassen, wie es die Umstände erfordern. Dafür habe Deutschland zugegeben, daß die Bestrafung der Schuldigen zwar eine Hauptfrage, daß es aber unmöglich sei, aus ihr eine Vorbedingung für den Eintritt in die Verhandlungen mit China zu machen.

Die „M. N.“ bemerken hierzu: Ein formelles Uebereinkommen zwischen Deutschland, Frankreich und Rußland, wie es „Morning Post“ und „Matin“ schildern, existiert nicht. Die deutsche Politik hat von jeher darauf Bedacht genommen, eine Gruppenbildung der Mächte nach Möglichkeit zu verhindern und ihr Streben darauf gerichtet, die Einigkeit und das einheitliche Handeln der Mächte in den Vordergrund zu rücken. Sowohl die Meldung der „Morning Post“ als auch diejenige des seiner Meinung nach mit ihr kühnen französischen „Matin“ sind daher lediglich als Versuchsdallone aufzufassen. Wir haben gegenüber der hinterhältigen Politik der angelsächsischen Staaten wiederholt darauf hingewiesen, daß in dem Einvernehmen des Dreiebundes und des Zweiebundes der Kern der Allianz gegen die chinesischen Forderungen liegt. Abweichungen anderer Staaten von den Tendenzen dieser Mächte sind Deutschland zwar sehr unerwünscht, können von uns aber nicht verhindert werden.

Freizeit. **England und Transvaal.** Die Fortdauer des Kleinkrieges wird jetzt auch von den Engländern nicht mehr genehmigt. Die Bullen greifen

wie Roberts selber mitteilt, eine britische Patrouille in der Nähe von Heidelberg an; ein britischer Offizier und ein Gemeiner wurden gefangen genommen, ein Gemeiner wurde getötet, vier andere wurden verwundet. Solange solche Ueberfahrungen in der Nähe starker besetzter Städte möglich sind, kann von der „Eroberung“ des Landes nicht gesprochen werden. Lord Roberts telegraphierte dem auch an den Bürgermeister von London, er fürchte, nicht so bald nach Hause kommen zu können.

Handel, Gewerbe und Landwirtschaft. **Stuttgart.** **Landeserzeugnisse.** Bericht vom 1. Okt. Mitgeteilt von dem Vorsitzenden Frh. v. Freudenberger. Die bessere Stimmung im Getreidegeschäft vermochte sich im Wochenverlauf nicht zu behaupten, weil Amerika Weizen etwas billiger notierte. Inbessent ist das Angebot von sämtlichen Exportländern ziemlich schwach und beeinflusst durch die hohe Seetracht und bleibt die Förderung fortgesetzt hoch, so daß jedes Rendiment fehlt. Hier ist durch den schwachen Konsum die Ballung rekurv; die Inlandsmärkte zeigen behauptete Preise. Es notieren per 100 Kilogramm, frochfrei Stuttgart, je nach Qualität und Befestigung: Weizen württ. 17 M. 60 J. bis 17 M. 75 J., Ulla 18 M. 75 J. bis 19 M. 25 J., Walla-Walla 19 M. 25 J., Rapata 18 M. 75 J. bis 19 M. 25 J., Amerflaner 19 M. 25 J. bis 19 M. 50 J., Kernen, Oberländer 18 M. 75 J., Dinkel gering 11 M. 50 J., prima 12 M. 50 J., Roggen württ. 16 M. 25 J., württ. 16 M. 25 J. bis 16 M. 25 J., Gerste württ. nominell 17 M. 50 J., Kaiser 18 M. 50 J. bis 19 M. 50 J., Rauber 17 M. 50 J. bis 18 M. 50 J., ungarische 18 M. 50 J. bis 20 M. 50 J., Gafer, Oberländer 15 M. 25 J. bis 15 M. 50 J., Unterländer 14 M. 50 J. bis 15 M. 50 J., Mais, Mixed 12 M. 75 J. bis 13 M. 25 J., Rapata 13 M. 25 J. bis 13 M. 25 J., Yellow 13 M. 25 J. bis 13 M. 25 J., — Mehlpresse pro 100 Kg. inkl. Sac: Weiz. Nr. 0: 29 M. 25 J. bis 29 M. 50 J., Nr. 1: 27 M. 25 J. bis 27 M. 50 J., Nr. 2: 25 M. 50 J. bis 26 M. 25 J., Nr. 3: 24 M. 25 J. bis 24 M. 50 J., Nr. 4: 21 M. 25 J. bis 21 M. 50 J., Sappengries 29 M. 25 J. bis 29 M. 50 J., Kleie 10 M. 25 J.

Schorndorf, 2. Oktober. Dem heutigen Schmarren wurden noch 2000 Kr. Mostkäpfel und 50 Kr. Tafelkäpfel zugeführt. Für Mostkäpfel wurden 1 M. 80 J. bis 2 M., für Tafelkäpfel 3 M. 20 J. bis 4 M. je per Kr. bezahlt. Zuerstginge in Menge vorhanden waren, kosteten 3 M. per Kr. Auch Preisfische waren auf dem Markt, das Pfund wurde für 10 J. verkauft.

Stuttgart, 1. Oktober. Obstmarkt auf dem W. heimsplatz. Zufuhr 200 Kr. Mostkäpfel Preis 3 Kr. Kefel M. 2.30 bis M. 2.00, gemischtes Obst M. 2.— bis 2.20.

Wochenbericht der Zentralvermittlungsstelle für Obstverwertung in Stuttgart. **Ausgegeben am:** 29. September 1900. **Angebot sind in dieser Woche eingegangen:** Tafelkäpfel 275,300 Kr., Mostkäpfel 625,500 Kr., Tafelbirnen 4,975 Kr., Mostbirnen 2,500 Kr., Zwetschgen 30,150 Kr., Quitten 60 Kr., Hagelbutten 500 Kr., Nr. 4: 21 M. 25 J. bis 21 M. 50 J. **Abfragen in:** Tafel- und Mostkäpfel, Tafel- und Mostbirnen, Zwetschgen für Hausgebrauch und zum Brennen. **Die Vermittlung geschieht unentgeltlich.** **Vorschritten und Formulare sind prompt und franco erhältlich.** **Medigler, gebühd und verlegt des H. Himmels, Medler, K. W. Mayer'sche Buchdruckerei, Schorndorf.**

Orts-Polizei-Statut für den Stadtgemeindebezirk Schorndorf.

§ 1. § 365. 300 Z. 11 u. 366 Z. 10 N.St.G.B. Die Polizeistunde in den Wirtschaften ist auf 12 Uhr nachts festgesetzt. Das Singen, Kegeln, Musizieren und Lärmen jeder Art in Wirtschaften und Wirtschaftsgärten nach 10 Uhr ist verboten. Ausnahmeweise kann von der Polizeibehörde zu Hochzeiten z., Musik- und Gesangsproduktionen, sowie zum Regeln in geeigneten Fällen über 10 Uhr Erlaubnis erteilt werden. Diese Erlaubnis ist vor abends 6 Uhr einzuholen. § 2. Wenn in einem Wirtschaftszweck ungebührlich gelärmt oder nach 10 Uhr abends gesungen, musiziert oder gefeiert wird, so bleibt der Wirt nur dann straflos, wenn er sich ernstlich bemüht hat, Ruhe und Ordnung herzustellen. § 3. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Gesangs- und Musikaufführungen, sowie öffentliche Umzüge in den Straßen und öffentlichen Plätzen, dürfen nur mit Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden. § 4. § 360 Z. 11 des N.St.G.B. Den bestehenden ordentlichen Gesangsvereinen ist das Singen an ihren Singfundamenten in stets widerwärtiger Weise bis 11 Uhr gestattet, sofern der Vorstand oder Turnwart anwesend ist, desgleichen beim Turnverein an den Turnfundamenten, sofern der Vorstand oder Turnwart anwesend ist. § 5. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Das Singen, Musizieren, Schreiben, Zuhören, ungebührliches Pfeifen, Klaffen und Schlaghändel etc. auf den Straßen ist verboten. § 6. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, Trottoir und Plätzen seine Notdurft zu verrichten. § 7. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Das Trotzen von Beschäftigten, Heu oder Stroh, Stroh, Holz z. auf den Straßen und öffentlichen Plätzen ist verboten. § 8. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Das Sägen und Spalten von Holz in der Nähe bewohnter Gebäude vor morgens

4 Uhr und abends 9 Uhr ist verboten, ebenso das Pfeifschleifen, sowie das Steigenlassen von sog. Drachen innerhalb Eiters. § 9. § 366 Z. 10 N.St.G.B. § 1 der Minist.-Verfügung vom 16. Sept. 1880, Reg.-Bl. N. 319. Das Reiten, sowie Fahren auf Trottoirs und Nebenwegen mit Wagen aller Art, Velocipeden, auch Hand- und Schubkarren, Kinderwagen, sowie das Treiben von Vieh auf solchen ist verboten. § 10. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Das Aufstellen und Verlegen der Trottoirs und Nebenwege mit Gegenständen jeder Art, durch welche der freie Verkehr auf denselben gestört wird, ist verboten. Als Trottoir gilt auch der erhöhte Teil des oberen Marktplatzes. Nebenwege sind in der Vorstadt, Graben-Urban, Kinkeln-, Schiller-, Sonnenschein-, Göttinger-, Karls-, Archiv-, Burg- und Hauptstraße gegen das obere Thor. § 11. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Das Schleifen, Schlitten- und Schlittschuhfahren auf Trottoirs und Nebenwegen ist verboten, etwa entstehende Schleifen sind von dem betr. Haus-, Hof- und Gartenbesitzer gehörig mit Asche oder Sand bestreuen zu lassen. § 12. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Die Ansammlung von Personen auf Trottoirs oder Nebenwegen in einer den Wandal hemmenden und Verkehr störenden Weise ist verboten. § 13. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Das Tragen von großem Korbkörben, Wäffeln etc., überhaupt von Gegenständen jeder Art, durch welche der freie Verkehr auf den Trottoirs und Nebenwegen gestört oder Personen beschmutzt werden können, ist verboten. § 14. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Säen an Wörben dürfen innerhalb Eiters nur nach oben gerichtet getragen werden. § 15. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Mit Prüchewagen und beladenen Lastfuhrwerken darf innerhalb Eiters nur im Schritt gefahren werden.

§ 16. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Das Reiten und Fahren innerhalb Eiters schneller als im Trab und wenn bei Strafenkrenzungen der Weg sich um eine Ecke biegt, schneller als im Schritt ist verboten. Ueber die beiden Reinsbrücken darf nur im Schritt gefahren werden. § 17. § 366 Z. 10 N.St.G.B. In der Vorstadt darf vom Gasthaus z. Köhle bis zum Gerber Krauter'schen Haus nur im Schritt gefahren werden. § 18. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Das Lenken eines Fuhrwerks stehend auf dem Wagen oder seitwärts stehend, sowie das Aufsitzen auf die Deichsel hinter den Zugtieren oder auf Seitenbretter, welche bei den Mähern angebracht sind, ist verboten. Das Lenken von Pferden und anderem Zugvieh vom Wagen und Gefährt ohne Leisheil ist verboten, desgl. das Laufenlassen von Karren und Handwagen mit Leitung vom Sitz aus auf Straßen und öffentlichen Plätzen. § 19. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Das Zusammenhängen von 3 Wagen hintereinander und Fahren mit denselben ist verboten. § 20. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Die Gebäudebesitzer sind verpflichtet, die ihnen von der Ortspolizeibehörde zugelegte Nummer ihrer Häuser in deutlicher Schrift an leicht sichtbarer Stelle vorne an ihrem Hause anzubringen. § 21. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Das Anschütten von Teppichen, Luchern, sowie das Ausschütten und Auswerfen von Wasser und Gegenständen aller Art gegen die Straße ist verboten. § 22. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Das Anhängen von Bekker und Wäsche gegen die Straße ist Sonn-, Fest- und Feiertags verboten. § 23. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Blumenstöcke, welche vor den Fenstern stehen, müssen gehörig befestigt sein, so daß ein Herabfallen auf die Straße nicht stattfinden kann. § 24. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Die Benutzung des freien

Plazes zwischen der Kirche und Lateinschule als Waschtrockenplatz ist verboten; desgleichen das Lagern von Holz und Gegenständen jeder Art, sowie Aufstellen von Wagen an der Kirche. § 25. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Das Aufstellen von Wagen und Lagern von Holz und Gegenständen jeder Art auf dem Keller- und Karstplatz, dem freien Platz vor dem Mädchen- und Knaben Schulhaus, dem städt. Nachamt, den Anlagen des Verschönerungsvereins am oberen Thor und dem freien Platz am Seigturm ist verboten. § 26. § 304 N.St.G.B. Das Beschädigen öffentlicher Anlagen z. und Betreten derselben außerhalb den Wegen ist verboten. § 27. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Zierhüte und Felle dürfen in der Nähe von öffentlichen Straßen nicht aufgehängt werden. § 28. § 366 Z. 10 N. St. G. B. Wer ohne polizeiliche Erlaubnis auf öffentlichen Wegen, Trottoirs oder anderen öffentlichen Plätzen Wagen aufstellt, Steine, Holz oder andere Gegenstände aufstellt oder hinlegt und solche nicht innerhalb des ihm gestellten Termins entfernt, wird bestraft. § 29. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Wenn ausnahmsweise das Stehenlassen von Holz, Karren, Chaisen, liegen lassen von Baumaterialien, Holz, Schutt z. über Nacht nicht zu umgehen ist, so ist der betreffende Gegenstand mit einer nötigenfalls mehreren Warnungslaternen, welche vom Eintritt der Dunkelheit an bis zum Tagesanbruch brennen müssen zu bezeichnen, wobei für fremde Zuhörer der Wirt, bei dem die eingestell werden, verantwortlich ist; unter allen Umständen ist polizeiliche Erlaubnis einzuholen. Die Beleuchtung hat auch dann zu geschehen, wenn in unmittelbarer Nähe sich eine städt. Laterne befindet. § 30. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Das zum Aufbereiten bestimmte Holz, welches vor den Häusern auf städtischem Eigentum lagert, muß innerhalb 14 Tagen aufbereitet und entfernt werden. Das Holzpalten auf den Trottoirs ist verboten, desgleichen das Liegen lassen von gespaltenem Holz über Sonn- und Festtage auf der Straße vor den Häusern. Gesägtes und gespaltenes Brennholz darf vor den Häusern nicht aufgesetzt werden. Kuhholz, Bretter z. dürfen in der Stadt vor den Häusern nur ausnahmsweise und nur mit besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde gelagert werden. § 31. § 366 Z. 10 N.St.G.B. An Dächern, welche gegen die Straße abfallen und solchen, die höher gelegen sind als die daneben befindlichen Gebäude, oder Gebäude, welche nahe zusammengebaut sind, müssen auf Verlängen der Ortspolizeibehörde Schutzbretter in der Höhe von mindestens 15 cm angebracht werden. Vergl. Ortsbau-Stat. § 54. § 32. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Wer bei Ausführung eines Bauwerkes oder aus anderen Gründen, einen Teil der Straße, Trottoirs oder öffentlichen Platz hemmen will, hat zuvor die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde einzuholen und ist an die Bedingungen dieser Erlaubnis gebunden, namentlich sind die nötigen und angeordneten Vorrichtungen und Schutzvorrichtungen unweigerlich auszuführen. Unrat aller Art darf über Sonn- und Feiertage nicht vor den Häusern lagern. § 33. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Marquisen vor Thüren, Schaufenstern und Warenmagazinen dürfen nicht über die Trottoirbreite hinausragen und müssen mit ihrem untersten Teil und den Querstangen mindestens 2 Meter vom Boden entfernt sein. § 34. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Die öffentlichen Ansaufen dürfen während ihres Rufes nicht getötet werden, Fuhrwerke haben während des Rufes anzuhalten. § 35. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Jeder Haus-, Hof- und Gartenbesitzer ist verbunden auf die Länge seines Eigentums, das Trottoir, wo solche vorhanden, Straße und Gasse stets rein zu halten und solche mindestens zweimal in der Woche und zwar je Mittwoch und Samstag zu reinigen und entfernt sich die Reinigung je bis in die Mitte der Fahrbahn und bei Strafenkrenzungen je bis in die Mitte derselben. Das Reinigen muß in den Monaten 1. Mai bis 31. Okt. nachmittags bis 6 Uhr, in den übrigen Monaten nachmittags bis 4 Uhr beendet sein. Für die Reinigung bleibt, wenn keine Hausordnung in dieser Richtung besteht, der Hauseigentümer der Polizei gegenüber verantwortlich. Für die Straßenreinigung vor Wirtschaften, wo Hundsdrecke hakt und gefüttert werden, ist der Wirt verantwortlich. Bewohnt der Eigentümer das Gebäude nicht selbst, so hat er einen in dem Gebäude wohnende oder sonstigen Beauftragten aufzustellen, welcher für die Reinhaltung der

Straßenreinigung dem Eigentümer obliegenden Verbindlichkeiten, sowie für etwaige Strafen haftet. Außer den oben angeführten ordentlichen Reinigungen ist am Tage vor jedem nicht auf einen Sonntag fallenden Festtag die Straßenreinigung vorzunehmen. Außerordentliche aus besonderen Anlässen der Polizeibehörde angeordnete Straßenreinigungen sind wie oben angeführt unweigerlich auszuführen. § 36. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Das Abführen des Schmutzes geschieht auf Rechnung der Stadt. Bericht, welcher nach der oben in § 37 angeführten Zeit zusammengekehrt wird, ist von dem betr. Hauseigentümer selbst aufzutragen zu lassen. § 37. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Werden Trottoir, Straßen, Gassen oder freie Plätze bei Berrichtungen, wie Laden u. Zuhören von Heu, Stroh, Mist, Kohlen, Holz, Gülle u. Abtritt, Holzgallen, Holzpalten z. verunreinigt, so sind dieselben nach vollendeter Arbeit alsbald zu reinigen und der Bericht und Nach zu entfernen, auch nach Umständen mit Wasser abzuspielen. Der Hausbesitzer hat für die Reinigung zu haften. § 38. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Der Unrat aus den Häusern ist spätestens zu der in § 37 genannten Zeit in Kistchen an die Straße zu stellen, darf aber nicht auf solche geschüttet werden. § 39. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Das Mehren von Unrat, Strafenkrecht etc. in den Stadtbach, Dohlenöffnungen oder Schächte ist verboten, desgleichen das Werfen von Steinen, Unrat z. sowie von toten und lebendigen Tieren in den Feuersee. § 40. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Beim Ruhen von Früchten in den Scheunen sind womöglich Staubmäntel zu benutzen, wo dies nicht geschieht, sind entweder die Thorflügel zu schließen oder die Mühle so zu stellen, daß der Staub nicht gegen die Straße oder bewohnte Gebäude fliegt. § 41. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Bei trockener Witterung, insbesondere während der Sommermonate, sind die Trottoirs und Straßen vor dem Rehren mit Wasser zu besprengen, so daß kein Staub entsteht. § 42. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Bei Schneefall ist durch Schneeschaukeln der Zugang zu den Hauseingängen frei zu halten, auch müssen die Trottoirs und Gassen, so oft es notwendig ist oder polizeilich angeordnet wird, von Schnee und Eis geäubert werden. Bei eintretendem Glätteis ist bis nachts 9 Uhr von den Haus-, Hof- und Gartenbesitzern vor ihrem Eigentum das Trottoir, Pflaster und Straße mit Sand, Asche, Sägemehl zu bestreuen. Spreuer dürfen hiezu nicht verwendet werden. § 43. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Eis und Schnee, sowie Unrat von Höfen, Winkeln, Dächern, welche auf die Straße geworfen werden, sind von den betr. Hausbesitzern alsbald abzuführen zu lassen. § 44. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Bei kalter Witterung ist das Wasser direkt in die Dohlenöffnungen, wo solche vorhanden sind, zu schütten, nicht aber auf Straße oder Kanal. § 45. § 366 Z. 10 N. St. G. B. Alle Gewerbetreibende, welche Abwasser von ihrem Gewerbebetrieb auf die Straße ableiten, haben dieses zur Zeit des Frostes zu unterlassen, oder aber Sorge zu tragen, daß die Wasserablauftrinne bis zur Dohlenmündung immer frei von Eis gehalten wird. § 46. § 366 Z. 10 N.St. G. B. Jede Verunreinigung der Trottoirs, Straßen, öffentlichen Plätze z. durch Verlieren von Gülle, Mist, Schutt z. oder Auswerfen von toten Tieren oder sonstigem Unrat ist verboten. Wer Eis, Steine oder andere Gegenstände durch die Stadt führt, hat herabfallende Stücke alsbald wieder aufzuladen, an demfalls Bestrafung eintritt. § 47. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Gefäße, in denen übelriechende Stoffe, insbesondere Abtritt, Gülle z. durch die Stadt geführt werden, müssen gut verschlossen und äußerlich sauber sein, auch ist es verboten, solche auf oder an der Straße aufzustellen, dieselben sind vielmehr nach dem Füllen alsbald abzuführen. § 48. Art. 30 Pol.St.Ges. Die Entleerung, Reinigung und Abfuhr der Abtritte und Güllelöcher hat in der Zeit vom 1. April bis 30. September vormittags vor 8 Uhr und nachmittags nach 5 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März vormittags vor 9 Uhr und nachmittags nach 3 Uhr zu geschehen. § 49. Art. 30 Pol.St.Ges. Die Gebäudebesitzer sind verpflichtet, die Abtritte und Güllelöcher so gefällig zu entleeren, daß ein Ausfluß ihres Inhalts in die Straße oder auf die Straße nicht möglich ist. Wirtel, welche in Folge einer Veranlassung in

dieser Beziehung verunreinigt wurden, sind alsbald zu reinigen. § 50. Art. 29 Pol.St.Ges. Das Schlachten von Tieren an Orten, welche dem Publikum zugänglich oder dem Anblick des Publikums geöffnet sind, ist verboten; desgleichen das Aushängen von geschlachteten Tieren vor der Häuser. Die Schlachthausthüren sind stets geschlossen zu halten. § 51. Art. 34 Abs. 1 Pol.St.Ges. Hausgeflügel darf außerhalb der früheren Stadtmauer nur in geschlossenen Räumen gehalten werden. § 52. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Es ist verboten: Das Umhertreiben von Schweinen in der Stadt im Wege des Gausierhandels. An Sonn- und Festtagen das frei laufen lassen von Gähnern, Gänsen und Enten. § 53. Art. 34 Abs. 1 Pol.St.Ges. Bestraft wird, wer unbefugt Hausgeflügel, Gänse, Enten und Hühner auf fremden Grundstücken frei laufen, oder an fremden Grundstücken Schaden verursachen läßt. Außerdem können die Eigentümer der beschädigten Grundstücke vom Stadtschultheißenamt ermächtigt werden, im Wiederholungsfall das betreffende Hausgeflügel tot zu schlagen. Auch kann in dem Fall, wenn die Ermächtigung der Eigentümer des zu Schaden gehenden Geflügels einschließend der Lauben auf Anstände löst, das Feldschutzpersonal vom Stadtschultheißenamt ermächtigt werden, das betr. Geflügel weg zu fahen. Der Anspruch auf das getötete Geflügel bezug. auf den Erlös aus demselben bleibt dem Eigentümer vorbehalten. § 54. Art. 34 Abs. 1 Pol.St.Ges. Die Lauben sind während der Ernte und Saatzeit je nach besonderer Befarmmachung eingeperrt zu halten. § 55. Art. 30 Pol.St.Ges. Auf die Dingerstätten in der Stadt dürfen weder Blut oder Abfälle von geschlachteten Tieren noch Abtritte oder sonst übelriechende Stoffe geworfen werden, Schweineböden nur dann, wenn er mit anderem Dung gut überdeckt ist. § 56. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Das Lagern von Dung vor den Häusern in nicht eingemachten Dingerstätten ist verboten. Dünger, welcher aus verrotteten Düngergruben auf die Straße geworfen wird, ist alsbald abzuführen. § 57. Art. 30 Pol.St.Ges. Die Düngung von Gärten und sonstigen Anlagen in der Nähe von Häusern, Straßen oder deren nächster Umgebung mit Abtritt oder andern übelriechenden Stoffen darf nur in der für die Abfuhr derartiger Stoffe festgesetzten Zeit geschehen. Es müssen aber dieselben gleichgültig so tief unterarbeitet werden, daß sie nicht nur dem Anblick entzogen, sondern auch jeder Belästigung durch üble Ausdünstung vorbeugt wird. § 58. Art. 23 Pol.St.Ges. Jede Verunreinigung oder Verschmutzung eines Brunnens ist verboten, insbesondere aber: a) das Waschen in den Brunnenrögen und an denselben, b) das Einlegen von Kiebeln, Gölten, Reifen, Weiden, Stroh, sowie das Hineinwerfen von Steinen und Gegenständen jeder Art. c) das Hinauffahren oder Hinauffahren auf die Brüstungen der Brunneneinfassungen, sowie das Verstopfen der Brunneneinfassungen und Herausziehen der Abfalltröhren. § 59. Das Tränken von an Chaisen, Wagen etc. gespannten Pferden und Hindern an öffentlichen Brunnens ist verboten, desgleichen das frei Lauflassen von Pferden zur Tränke. § 60. § 366 Z. 1 N.St.G.B. Das Reinigen von Chaisen, Wagen etc. an öffentlichen Brunnens Sonn- und Festtags ist verboten. § 61. Art. 29 Abs. 1 N.St.Ges. Das städt. Schlachthaus, welches von den Weggern benutzt wird, ist in stets reinem Zustande zu erhalten, das gleiche ist von den Fleischbänken der Metzger der Fall. § 62. Art. 29 Abs. 1 Pol.St.Ges. Wer Fleisch aus dem Schlachthaus holt und nach Hause verbringt, hat solches unterwegs vollständig zu bedecken. § 63. Art. 7 Abs. 2 Pol.St.Ges. Das Gehen der Kälber durch Hunde in hiesiger Stadt ist verboten. § 64. Art. 7 Abs. 2 Pol.St.Ges. Das Binden der Kälber und Schafe an den Füßen mit Stricken ohne gehörige Unterabstimmung zum Zweck des Zankens ist verboten. § 65. § 366 Z. 1 N.St.G.B. § 5 der K. Verordnung vom 22. Mai 1895. Während des Vor- und Nachmittags-Hauptgottesdienstes ist das Singen und Lärmen in Wirtschaften, sowie das Kegelspiel verboten, desgl. das holen

von Wasser an öffentlichen Brunnen und Einrichtungen von Arbeiten jeder Art auf den Straßen und Gassen zc.

§ 66. Während des Gottesdienstes darf an der Kirche nur im Schritt vorbeigefahren werden.

§ 67. Personen, welche Wohnungen, Wohngefasse oder Schlafstellen betreiben, sind verpflichtet, diejenigen, welche sie in Miete nehmen, innerhalb 8 Tagen nach deren Einzug auf dem Fremdenbureau an und innerhalb 8 Tagen nach deren Auszug mittelst den auf dem Fremdenbureau unentgeltlich zu habenden Formularen nieder abzumelden.

§ 68. Str. G. B. § 360 Z. 11. Das Baden in der Nähe der beiden Nemsbrücken ist verboten. Desgleichen das Baden von der Spitalwiese abwärts, sowie das Betreten des jenseitigen Ufers.

Das Bummeln in der Nähe der Bäder, sowie alles Schreien und Lärmen ist verboten.

§ 69. § 370 Abs. 2 N. St. G. B. Das Eisammeln vom städt. Feuersee und der Nems ohne ortspolizeiliche Erlaubnis ist verboten.

§ 70. § 149 Z. 6 N. Gew. Ord. An Fahr-, Vieh-, Holz- und Wochenmärkten haben die Verkäufer von Vieh-, Holz und Waren aller Art von dem Marktmeister sich die erforderlichen Plätze zum Festhalten ihrer Ware anweisen zu lassen.

Das Aufstellen von Marktständen ohne Erlaubnis des Marktmeisters ist verboten.

§ 71. § 366 Z. 10 N. St. G. B. Das unbefugte Uebernehmen in fremdem Eigentum, Schuppen, Gärten, Feimen zc. in und außerhalb der Stadt ist verboten.

§ 72. § 368 Z. 9 N. St. G. B. Mit Geldstrafe bis zu 9 Mark wird bestraft, wer außer den in § 368 Z. 9 N. St. G. B. genannten Fällen über fremdes Eigentum geht, fährt, reitet oder Vieh treibt.

§ 73. § 368 Z. 9 N. St. G. B. Die Weinberge dürfen zur Herbstzeit nicht eher von Fremden begangen werden, als bis die Weinlese beendet ist.

§ 74. Zur Herbstzeit müssen die Weinbütten bei eintreten dem Regenwetter mit einem das Eindringen des Regenwassers verhütenden Deckel versehen sein. Auch darf eine Weinbütte nicht in die Nähe eines Dachtraufs oder Dachrinne gestellt werden.

§ 75. Art. 34 Abs. 2 Pol. St. Ges. Das Nachlesen in fremden Weinbergen, Aekern, Baumgärten und Wiesen ist verboten.

§ 76. Art. 36 Abs. 1 Pol. St. Ges. Das Pflücken von Lindenblüten auf städt. Bäumen innerhalb Eitters ist verboten, außerhalb Eitters darf nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis gepflückt werden.

§ 77. Art. 33 Abs. 2 Pol. St. Ges. Die Baumbesitzer sind gehalten, sobald sich an den Dostbäumen Misteln zeigen, solche zu entfernen. Die Grundstücke sind rechtzeitig von Misteln zc. zu reinigen.

§ 78. Art. 35 Abs. 1 Pol. St. Ges. Beim Pflügen der Acker darf der Pflug die Feldwege und Gassen nicht angreifen, auch muß der Pflug auf dem Grundstück selbst gependet und angelegt werden.

§ 79. § 368 Z. 2 N. St. G. B. Bei Ueberhandnahme der Raupe ist jeder Gütterbesitzer verpflichtet, sich die Befreiung derselben und ihrer Nester angelegen sein zu lassen, ebenso bei Ueberhandnahme sonstiger schädlicher Tiere und Ingeziefer.

§ 80. Art. 23 Pol. St. Ges. Das unbefugte Deffnen von Wasserleitungs- und Kanalisationsröhren ist verboten.

§ 81. Jede unnütze Wasserwendung insbesondere auch das laufen lassen der Wasserhähne zur Nachtzeit ist verboten.

§ 82. Das Besiegen oder Beschädigen der Stangen, Gittermast zc. des Elektrizitätsnetzes, desgl. das Beschädigen der Drahtleitungen, Isolatoren zc. ist verboten.

Schorndorf, 10. Okt. 1900. **Gemeinderat.**

65. Jahrgang.

Ersteinst fünfmal wöchentlich und wird am Montag, Dienstag, Donnerstag und Samstag ausgegeben.

Abonnementspreis: Vierteljährlich hier frei ins Haus 1 M. 25 S., durch die Post bezogen im Oberamtsbezirk Schorndorf 1 M. 50 S., außerhalb desselben 1 M. 50 S.

Schorndorfer Anzeiger

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Schorndorf.

65. Jahrgang.

Der Insertionspreis beträgt für die gewöhnliche Zeile oder deren Raum 10 S., Reklamezeilen 25 S., bei Wiederholungen entsprechend. Der Samstags-Ausgabe wird eine wöchentl. Unterhaltungs-Beilage beigegeben.

Telephon Nr. 19.

Nr. 153. Donnerstag den 4. Oktober 1900.

Der Schorndorfer Anzeiger Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Schorndorf erscheint seit 1. Oktober fünfmal wöchentlich und ist der Abonnementspreis nur um 5 Pfennig per Monat erhöht worden.

General von der Tann.

(Schluß.)

Die Erinnerung an jene großen Tage bedarf noch keiner Auffrischung, soll niemals einer solchen bedürfen. Weizsäcker und Wörth, Beaumont, Nemilly und Sedan bezw. Bagelles, die Namen alle bilden glänzende Ruhmesblätter auch für das erste bayerische Armeekorps, für von der Tann. Schon im Jahre 1868 hatte König Ludwig die Vereinigung der Namen Tann und Nathsamhausen genehmigt, unser General wollte aber davon keinen Gebrauch machen, bis Elsaß deutsch sei. Am Tage nach Wörth legte er sich den Doppelnamen bei; denn in ihm stand fest, daß Elsaß nunmehr auf alle Zeiten wieder gewonnen sei. In trefflicher Kenntnis des französischen Nationalcharakters hat er sich gegen den künftlichen Glauben gewendet, daß die Befreiung der Reichslande bei Frankreich verfehndend gewirkt hätte. Und von welcher Beschaffenheit war von der Tann erfüllt. Nach dem Tage von Bagelles schrieb er an seine Gattin: „Gott schütze und leite mich, denn meinem Kopfe allein kann ich meine Erfolge nicht zuschreiben.“ Und in einem anderen Brief heißt es: „Nun müssen wir uns wirklich hüten, übermütig zu werden, und Gott die Ehre lassen; denn solche Erfolge kann sich der Mensch nicht anrechnen.“

Dieser Loire-Feldzug bildete die zweite, die schwierigste Aufgabe, die von der Tann und den Seinigen zugefallen war. Auch hier seien nur die Namen Orleans, Orleans, Coulmiers, Villepion, Soigny, wieder Orleans, Meung und Beauegency genannt. Welche übermenschlichen Anstrengungen und Entbehrungen jeder Einzelne ertragen mußte, ist mehr als bekannt. Nur unter einem solchen Feldherrn konnten sie so getragen werden! Erblickte doch jeder Einzelne in dem Führer auch den Vater, immer gleich gültig und sorgend, zuletzt an sich selbst denkend, immer am gefährlichsten und gefährlichsten Punkte des Kampfes, je wilder dieser tobte, um so eifriger die Ruhe, so spornete er die Truppen zum Höchststen, zur Ueberwindung des schier Unmöglichen an. Man muß noch heute die mittlerweile ergrauten Männer von ihren Führern sprechen hören, muß sehen, wie ihre Augen strahlen und doch, denken sie des Toten, dabei feucht werden. Dann erst wird man den Zauber, der von seiner Persönlichkeit ausgegangen ist, voll erfassen. Bittern sprechen auf dem Schlachtfelde eine besonders beredte Sprache. Das 1. Armeekorps hat auf dem Schlachtfelde 539 Offiziere und 9303 Mann an Toten und Verwundeten eingekauft und in offener Feldschlacht 12 Feldgeschütze, einen Adler und 6 Fahnen erobert und dem Feind gegen 5000 Gefangene, sowie 6 in Schanzen stehen gelassene schwere Geschütze abgenommen. In der Zeit vom 1. bis 10. Dezember hat das etwa 12 000 Mann starke Armeekorps achtmal von frühmorgens bis Untergang der Sonne gekämpft und 245 Offiziere und 5406 Mann verloren. Die glänzendste That von der Tanns und eine der glänzendsten im ganzen Kriege, das muß gerade in unsern Tagen hervorgerufen werden, war der meisterhafte Rückzug von Orleans, der Tag von Coulmiers, wo gegen eine fünffache Uebermacht gekämpft wurde. Vieles wäre freilich erspart geblieben, wenn von der Tanns Bitte, Orleans räumen und einen besser geeigneten Punkt einnehmen zu dürfen, nicht mit der Weisung beantwortet worden wäre, Orleans nur vor einem weit überlegenen Gegner zu räumen; wenn die später erteilte Erlaubnis nicht um 30 Stunden zu spät eingetroffen wäre.

Der glänzende Tag von Bagelles ist dem heldenmütigen Führer und seiner Feldherrn auch in Deutschland nicht immer gebührend belohnt worden. Immer wieder tauchte die französische Verleumdung auf, daß die Bayern bei dem furchtbaren Straßenkampfe an den Wohnorten Grausamkeiten verübt hätten. Der Niedertracht jener gegen unsere Verwundete wurde dabei nicht gedacht. In einer würdigen Erklärung hat von der Tann an der Hand der amtlichen Erhebungen des Maréchal durch Biffen unwiderleglich die völlige Unwahrscheinlichkeit jener Behauptung nachgewiesen. In Wahrheit hat es keinen Geerführer geben können, der milder und gütiger auch gegen den Feind gewesen wäre, als von der Tann. Hat er doch sogar die Einwohner von Bagelles, die auf feiertragender geschossen hatten, begnadigt! Selbst in der Not des Loire-Feldzugs hat er keine Mißverhältnisse geduldet, keine Kontributionen auferlegt, auf Verablung strenge gesehen!

Der Tiger von Peking.

Historische Erzählung aus der chinesischen Gegenwart. (Fortsetzung.)

Wenn sie die Absicht ausgeprochen hätten, diese Fremden, alles Leben in China auszurotten bis zum kleinsten Säugling, es wäre ihm nicht so entsetzlich erschienen, wie dieser grabständerische Plan, der die Chinesen bis ins Herz treffen mußte. Und solche Wirkung übte diese Hofschachtel, daß alle Feindschaft zwischen den Anhängern der Ta-sing-Dynastie und denen der Ming-Dynastie wie ausgetilcht schien.

Alle waren gleicher Weise betroffen und durch das drohende Unheil geeinigt.

San-lo selbst eilte nach Peking und machte dreihundert Mann seines Gefolges mobil, Prinz Tuan gestellte sich mit zwanzigtausend Mann seiner Bannertruppen zu ihm und der General Gu-sung-kiang, der Stadtgouverneur stellte die Gesamtheit seiner Truppen zur Verfügung, wenn es zum Angriff gegen die Europäer ginge. Die Stadt Peking war in gähnender Empörung, die Läden wurden geschlossen, denn überall war die tobende Meinung laut geworden: Mit den Europäern muß die Rechnung gehalten werden.

Ein aufgeregter Menge von Hunderttausenden wagte durch die Straßen und Gassen und füllte die Gesandtenstraße und schrie und jahlte. Der aufgeregte See wollte sein Opfer haben. Und dieses Opfer kam aus der deutschen Gesandtschaft heraus.

Der deutsche Gesandte, Baron von Ketteler hatte seine Säufte betrogen, um sich zum Jungli-Damen zu begeben und dort Aufklärung über die bevorstehende Stimmung des Volkes zu erlangen. Zwei und offen zeigte er sich dem Volke von Peking, um diesem zu beweisen, daß er nicht nötig habe, sich zu verborgen. Er wollte gerade durch sein Erscheinen vor allem Volk wirken.

Aber gerade das Gegenteil des beabsichtigten Zweckes trat ein, die Menge sahnte das Vorgehen des Gesandten als eine Heranzforderung auf.

Der Dolmetscher des Gesandten wollte zum Volke reden, aber sein Reden wurde durch das Schreien und Toben der Menge überhört.

„Meist ihn aus der Säufte“, tönte es aus der Menge. „Zerstückt den weißen Teufel — Mache für Kautschou! Teilt ihn auf, wie sie China aufteilen wollen.“ So klang es aus den Reihen der Tobenden und sich wie irrsinnig Wehredenden, und die Vorderreihen in der Reihe der Schreier und Lärmenden stürzten sich auf die Säufte.

In diesem Moment kam ein Zug chinesischer Wäli-

stand, das bewies die reizende Episode in Peking, wo er im Touristenanzuge einer großen Parade anwohnte und erkannt wurde. Der kommandierende General ließ es sich daraufhin nicht nehmen, dem deutschen Feldherrn die Truppen im Paradeanzug vorzuführen.

Doch auch der tiefste Schmerz sollte ihn nicht erspart bleiben. Im Jahre 1876 verlor er seinen 23-jährigen einzigen Sohn, der wegen Krankheit schon drei Jahre vorher den Militärdienst hatte verlassen müssen. Diesen Schlag hat von der Tann niemals überstanden. 1880 konnte er noch ein 25-jähriges Generalisulidum begehren. Länger schon hatten sich zunehmende Beschwerden seiner seit dem Feldzuge angegriffenen Brust bemerkbar gemacht, wozu noch eine Herzverengung trat. Am 26. April 1881 starb von der Tann in Meran infolge eines Herzschlages. Unter denen, welche bei der Einsegnung zugegen waren, befand sich Oskar v. Redwitz. Das Gedicht, das er dem Geschiedenen unter dem Eindruck der tiefsten Trauer widmete, schloß mit den Worten:

Mag größ'rer Glanz sein warten
Bei deinem Grabgeleit —
In deinem Alpengarten
Hat man ihn eingeweilt —
Nah' wohl, als Feld bewundert,
Nah' Mensch einst gleich geliebt!
Du lebst noch manch' Jahrhundert,
So lang es Lorbeer giebt.

Ja, ein Grabgeleit markete seiner in München, wie es ein Volk nur seinen Feldern bereitet. Und alljährlich am Allerheiligentage da walt es zu seiner Aufgestätte, voran der Prinz-Regent, und die alten Krieger, die unter ihm gekämpft, legen in vergänglichem Mimen die Zeichen unvergänglicher Liebe nieder.

Und nun erstand ihm, der schon im Niederalmdenkmal vereint ist, ein Denkmal, das ihm die Liebe des deutschen Volkes gelebt. Auf nunmehr preislichem Boden, auf gemeinsamem deutschen Boden erhebt es sich, deutsche, bayerische und preussische Fahnen unflatterten es, die Vertreter des deutschen Heeres umfanden es. So möge auch mit diesem Denkmal der Name des ritterlichen Soldaten, der alle Tugenden in sich vereinigte, der von glühendster Vaterlandsliebe erfüllt war, als leuchtendes Beispiel im deutschen Volke fortleben durch die Jahrhunderte. (Aus den „M. N. N.“)

Revier Hoheneggen.

Bucheln-Verkauf.

Am Samstag den 6. Okt., nachm. 3 Uhr werden im Hirsch in Hoheneggen die Bucheln in sämtlichen geeigneten Beständen aus allen Huten verkauft.

Daran anschließend: Ca. 40 St. eichene und buchene **Swä** aus der Gut Schlichten, Abt. Hossert u. Forsthausle.

Der A. Schnitt Klee

am Mählweg wird nächsten Mittwoch den 3. d. Mts., abends 6 Uhr auf dem Platz verkauft von der **Stadtpflege.**

Gallus Weiser'sche Stiftung betr.

Vererbungen um obige Stiftung für Dienstbotenkreuz, Lebensversicherung u. f. w. sind unter Vorlage von amtlich beglaubigten Zeugnissen bis **spätestens Samstag, 13. Oktober d. J.** bei Hrn. Stadtpfarrer Schitt oder dem Unterzeichneten einzureichen.

Schorndorf, 1. Oktober 1900.

Fintch, Stadtpfleger.

Winterbach.

Vergebung von Bauarbeiten.

Die bei Erbauung eines Farenhallgebäudes vorkommenden **Grab-, Maurer- u. Steinhauer-, Zimmer-, Schlosser- u. Schmieb-, Flaschner- u. Anstrich-Arbeiten**, sowie die Lieferung von **T-Gießträgern** sollen im Wege der schriftlichen Submission in Ufford vergeben werden.

Tüchtige Unternehmer werden eingeladen, Angebote hierauf spätestens bis **Freitag den 5. d. Mts., nachmittags 6 Uhr** auf dem Rathaus in Winterbach einzureichen, woselbst Pläne, Kostenveranschlag und Bedingungen zur Einsicht ausgelegt sind.

Winterbach, 1. Okt. 1900.

Schultheißenamt:
Hinderer.

Wegen Räumung des Lagers

gebe ich sämtliche Artikel in **Farben, Bronze, Lacke aller Art, Schuh- und Wagenfett, Carbolium, Bodenöl, haubfreie Öfenwäse, Kettigbohrer etc.** alles nur in bester Qualität bis auf Weiteres **10% Rabatt.**

Hochachtungsb.
Chr. Graze,
Endersbach.

Geöffnete Hahnen,

gewöhnliche und Schlauchhahnen, **Gär-Spunden, Spunden und Bapfen,** sowie **Stückschmied, Dampfschloß, Transferrichter u. f. w.** empfiehlt **Dreher Mählhäuser.**

Butter-

Schneidmaschine

verkauft, wegen Neuanschaffung einer solchen mit Kraftbetrieb. **G. Gross, Dampfhebele- & Faltgefäßfabrik, Schorndorf.**

Zwei ältere noch gut erhaltene **Fässer,** mit 7 und 9 Eimern hat billig zu verkaufen.

Schultheiß Wegmanns We., Grundbach.

Eine gute halbe

Eine halbe

(Gefäß) mit dem 2. Kalb, 33 Wochen tragend, fest dem Verkauf aus. Näheres bei **Heinrich Kraft z. Reichsbadler.**

Schultheiß Wegmanns We., Grundbach.

Rehrverträge empfielt

Drucker dt. Bl.

Dr. med. Karl Schaufler

prakt. Arzt hat sich in Winterbach niedergelassen. Sprechstunde von 11-12 Uhr.

Weingrüne Fässer,

600-700 Liter haltend, gibt billig ab **Jul. Votteler-Laukenmann, Weinhandlung, Reutlingen.**

Victoria zu Berlin

Sektion Württemberg u. Hohenzollern Zentralbureau: Stuttgart, Oberes Museum.

Lebens-, Kapital- u. Rentenversicherung. — Unfallversicherung. — Volksversicherung. — Lebenslängliche Eisenbahn- und Dampfschiff-Unglücksversicherung. — Transport- und Valorenversicherung. — Militärdienst- und Aussteuerversicherung.

Grundkapital: 6 Mill. Mark. — Gesamt-Reserve: 216 Mill. Mark. — Vermögensbestand: 228 Mill. Mark. Kapitalversicherung: Eine halbe Milliarde und Zwanzigtausend und Dreihundert Millionen Mark.

Solide Vertreter erhalten hohe Provision. Gesuche um Agenturenübertragung sind zu richten an das Zentralbureau der Victoria, Stuttgart, Oberes Museum.

Hauptagentur für Schorndorf: **Otto Pitsch,** Kassier der Handwerkerbank.

Witzfahrpläne

für das Winterhalbjahr 1900 per Stück 15 Pf.

sind (soeben) eingetroffen. **Paul Möller.**

Erlaube mir die höfliche Mitteilung, daß ich meine Praxis am 1. Oktober d. J. an meinen Nachfolger **Herrn Otto v. Hausen** abgegeben habe.

Indem ich für das mir geschenkte Vertrauen herzlich danke, bitte ich, daselbe auf meinen Nachfolger, welchen ich auf das allerbeste empfehlen kann, übertragen zu wollen.

Mein zukünftiger Wohnort ist **Ulm a. D.** Hochachtungsvoll **Fr. Kälber.**

Auf Obiges bezugnehmend, empfehle mich in **Werbung der Zahnheilkunde** und wird es mein Bestreben sein, das in mich gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen.

Hochachtungsvoll **Otto v. Hausen.**

Cyroler-, Italiener- u. Spanier- Trauben

aus den besten Lagen liefert von Anfang Oktbr. **Jul. Votteler-Laukenmann, Trauben-Import, Reutlingen.**

Ziehung garantiert am 17. Oktober.

Rennvereins- (Volkstest) Lose

Hauptgewinn 15000 Mark bar. Gesamtgewinn 40 000 Mark. Los 2 M. 1. - 18 Lose 12 M. 2. - Porto u. Liste 25 Pf. durch die bekannten Lotteriebüretten u. die General-Agentur Eberhard Fatzler, Stuttgart.

In Schorndorf: **Frisour Gass, Friseur Miller.**

Zu eine kleine Familie wird für sofort oder für 11. Novbr. (Martini) eine **Köchin,** welche gut bürgerlich kochen kann, gesucht. Dieselbe hat mit einem Zimmermädchen auch Hausarbeit zu befragen. Angebote an **Frau Helene Mehl, Silberbührer, 129 II Stuttgart.**

Cherbach a. d. Filz. Der Unterzeichnete hat einen noch gut erhaltenen **Kochherd** für zwei Familien in eine Küche passend, sowie einen transportablen **Wäschestiel** 40-50 Liter haltend, samt Rohr im Auftrag zu verkaufen. **S. Niederberger, Hafner, Oberbergen.**

Saatsirikel roten und blauen hat zu verkaufen. **Daniel Herz.**

Backsteinkäse.

Gute gelbschneitige halbfette **Backsteinkäse** verleiht ein Pfund von 30 u. 70 Pf. das Pfund zu 30 Pf. Bei 10 Pf. das Pfund zu 32 Pf. Das erzielene gegen Nachnahme. Wir suchen dauernde Kunden. **Apotheker Palm.**

Backsteinkäse.

per Pfund 34 Pfennig (alt-lebweise) empfiehlt **J. Gammel.**